

# Sitzungsvorlage

Datum: 20.05.2014  
Drucksache Nr.: **14/0162**

---

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Behandlung</b>         |
|-----------------------|-----------------------|---------------------------|
| Rat                   | 25.06.2014            | öffentlich / Entscheidung |

---

## **Betreff**

Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO NRW, die für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 bereitzustellen sind

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt gemäß § 83 GO NRW nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 3.501.516,94 EUR sowie zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 128.741,25 EUR und über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 648.362,65 EUR, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 entstanden sind, zur Kenntnis.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Im Jahresabschluss 2013 ergibt sich ein gegenüber der Planung erhöhter Abschreibungsaufwand. Zudem haben sich Sachverhalte ergeben, aus denen sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen ableitet. Für den Fall, dass derartige Sachverhalte haushalterisch nicht geplant waren bzw. der geplante Haushaltsansatz nicht ausreicht, müssen hierfür außer- oder überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bereitgestellt werden. Dabei ist es nicht sachgerecht, zusätzlich zum Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses ein gesondertes Verfahren für die Einholung der Zustimmung des Kämmerers oder des Rates zu den außer- oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durchzuführen. Vielmehr soll das Aufstellungsverfahren und das Zustimmungsverfahren miteinander verknüpft werden. Diese Zusammenführung ist wegen der Verpflichtung des Kämmerers zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Bestätigung des Entwurfs und der Pflicht des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses geboten und beschneidet keine Entscheidungskompetenzen der Verantwortlichen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Die am Jahresabschluss beteiligten verantwortlichen Personen und Gremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den erforderlich gewordenen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zustimmen und sie damit in den Jahresabschluss übernehmen oder diese – soweit rechtlich zulässig – ablehnen und nicht übernehmen.

**Nachfolgende Sachverhalte führen im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 zu über- bzw. außerplanmäßigem Aufwand (nicht zahlungswirksame Finanzvorfälle):**

| <b>Tatbestand</b>                                                                                             | <b>Ansatz Haushalts-planung<br/>EUR</b> | <b>tatsächlicher<br/>Aufwand<br/>EUR</b> | <b>ÜPL<br/>EUR</b> | <b>APL<br/>EUR</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| <b>Bilanzielle Abschreibung<sup>1</sup></b>                                                                   | 17.758.340,00                           | 18.391.314,94                            | 632.974,94         |                    |
| <b>Wertberichtigung bei Forderungen<sup>2</sup></b>                                                           |                                         | 339.809,56                               |                    | 339.809,56         |
| <b>Zuführung Rückstellung Resturlaub und Überstunden<sup>3</sup></b>                                          |                                         | 35.173,01                                |                    | 35.173,01          |
| <b>Zuführung Pensions- und Beihilferückstellung für Beamte<sup>4</sup></b>                                    | 1.504.570,00                            | 1.949.054,00                             | 444.484,00         |                    |
| <b>Zuführung Pensions- und Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger<sup>4</sup></b>                      | -424.500,00                             | 419.393,00                               | 843.893,00         |                    |
| <b>Zuführung zur Rückstellung für Erstattung an örtl. Jugendhilfeträger/Jugendhilfeleistungen<sup>5</sup></b> |                                         | 917.678,28                               |                    | 917.678,28         |
| <b>Zuführung Instandhaltungsrückstellung Gebäude<sup>6</sup></b>                                              |                                         | 55.000,00                                |                    | 55.000,00          |
| <b>Zuführung zur Rückstellung für Zinssicherungsgeschäfte<sup>7</sup></b>                                     |                                         | 232.504,15                               |                    | 232.504,15         |

- Zu 1) Im Rahmen des Jahresabschlusses ergibt sich ein tatsächlicher bilanzieller Abschreibungsaufwand in Höhe von 18.391.314,94 EUR. Die Mehraufwendungen in Höhe von 632.974,94 EUR können durch Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten bei Zeile 2 und 4 der Ergebnisrechnung gedeckt werden.
- Zu 2) Mit der Einführung der kaufmännischen Rechnungsführung und -legung müssen hinsichtlich der Bilanzierung von Forderungen Wertberichtigungen vorgenommen werden. Dabei sind Forderungen einer bestimmten Größenordnung einer einzelnen Wertberichtigung zu unterziehen. Im Übrigen sind pauschale Wertberichtigungen anhand bestimmter Kriterien (z.B. Alter der Forderungen) vorzunehmen. Insgesamt mussten die Wertberichtigungen auf Forderungen im Vergleich zum Vorjahr erhöht werden. Dabei stehen neuen Wertberichtigungen in Höhe von 339.809,56 EUR Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen in Höhe von 193.346,76 EUR gegenüber und können zur Deckung herangezogen werden. Eine Saldierung ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die verbleibenden Mehraufwendungen in Höhe von 146.462,80 EUR können durch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Ergebniszeile 7) gedeckt werden.
- Zu 3) Aufgrund der zum Stichtag 31.12.2013 durchgeführten Bewertung der Arbeitszeitguthaben sowie des verbleibenden Resturlaubs muss im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 die Rückstellung hierfür um 35.173,01 EUR aufgestockt werden. Die Mehraufwendungen können durch Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Ergebniszeile 7) gedeckt werden.
- Zu 4) Der Haushaltsansatz für die Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung für die Beamten und die Versorgungsempfänger erfolgte auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Versorgungskasse vom 26.02.2013, welches eine Prognose auf den Stichtag 31.12.2013 enthielt. Aufgrund des für den Jahresabschluss 2013 aktuell erstellten Gutachtens ergeben sich Abweichung zur Haushalts-

planung. Diese sind zu einem großen Teil auf die Übernahme von Beamten anderer Dienstherren zurückzuführen. Die Rückstellungen sind mit dem Wechsel zur Stadt Sankt Augustin in voller Höhe, also auch für die bei vorherigen Dienstherren erworbenen Pensions- und Beihilfeansprüche, in der Bilanz auszuweisen. Diesen Aufwendungen stehen Erstattungsansprüche des vorherigen Dienstherren bzw. Abfindungszahlungen in Form von Zuführungen an den KVR-Fond der Versorgungskasse gegenüber. Allerdings können damit die entstehenden Mehraufwendungen nicht in voller Höhe gedeckt werden und müssen somit aus dem städtischen Haushalt finanziert werden. Darüber hinaus ergaben sich Steigerungen bei den Rückstellungen durch die vorzeitige Pensionierung von Beamten wegen Dienstunfähigkeit. Ebenfalls weist das aktuelle Gutachten bei einem Versorgungsempfänger deutlich höhere Rückstellungen aus, da die Versorgungskasse die Berechnungsgrundlage in diesem Fall aufgrund Erreichens der Regelaltersgrenze in 2013 verändern musste. Zusätzlich wurden in dem aktuellen Gutachten seitens der Versorgungskasse entsprechende Anpassungen aufgrund von Besoldungserhöhungen vorgenommen. Die Mehraufwendungen können in Höhe von 59.781,80 EUR durch Erstattungsansprüche und Abfindungszahlungen der vorherigen Dienstherren gedeckt werden. Des Weiteren stehen Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen in Höhe von 219.094,10 EUR zur Deckung zur Verfügung. Zur Deckung der verbleibenden Mehraufwendungen in Höhe von 1.009.504,10 EUR werden Mehrerträge bei den Baugenehmigungsgebühren herangezogen.

- Zu 5) In Anwendung des § 86 SGB VIII wurde die Leistung der Jugendhilfe an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern gebunden. Bei Umzug der Eltern wechselte bisher auch die Zuständigkeit der Jugendämter. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Az. BVerwG 5 C 17.09) verbleibt die Zuständigkeit und Kostenträgerschaft nunmehr bei dem Jugendamt, welches erstmalig zuständig gewesen ist. Aufgrund der verwaltungsrechtlichen Komplexität, der Summe der zu prüfenden Einzelfälle sowie der bis zu vier Jahren rückwirkend geltend zu machenden Ansprüche ist es erforderlich, entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Mehraufwendungen sind anteilig in Höhe von 498.958,11 EUR durch Minderaufwendungen auf der Budgetebene (BE-0090 Leistungen der Jugendhilfe) gedeckt. Die verbleibende Überschreitung in Höhe von 418.720,17 EUR kann durch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Ergebniszeile 7) gedeckt werden.
- Zu 6) Die Aufstockung der Rückstellung war erforderlich für die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses in Hangelar und erfolgte aufgrund der aktuellen Kostenschätzung des beauftragten Planungsbüros. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen im Produkt 12-01-01 (Straßen, Wege und Plätze), Zeile 13, gedeckt werden.
- Zu 7) Aufgrund der Veränderung der negativen Marktwerte bei Derivatgeschäften, bei denen die Bank hinsichtlich des Sicherungsgeschäftes ein vorzeitiges und einseitiges Kündigungsrecht hat ist eine Aufstockung der Rückstellung in Höhe von 232.504,15 EUR erforderlich. Obwohl im Falle einer vorzeitigen Kündigung weder positive noch negative Marktwerte zum Kündigungstichtag gegenseitig auszugleichen sind, müssen die Rückstellungen in angegebener Höhe im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Eine vorzeitige Kündigung durch die Bank würde für die Stadt lediglich bedeuten, dass sie zu diesem Zeitpunkt eine Umschuldung des Grundgeschäftes zu den dann marktüblichen Konditionen vornehmen müsste. Somit unterliegt sie keinen anderen Zinsrisiken als bei jeder vorzunehmenden planmäßigen Umschuldung oder Prolongation. Die Mehraufwendungen können durch Einsparungen bei den Zinsaufwendungen gedeckt werden.

Des Weiteren sind im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, welche im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig wurden, in folgender Höhe entstanden:

a) als Aufwendungen in Höhe von 128.741,25 EUR

b) als Auszahlungen in Höhe von 648.362,65 EUR

Eine Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen ist als Anlage beigelegt.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.